
STADTLIPPSTADT

Öffentliche Bekanntmachung

Verordnung

über die Öffnungstage und Öffnungszeiten für den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen im Stadtteil Bad Waldliesborn und im historischen Stadtkern der Stadt Lippstadt

Vom 18.02.2019

Aufgrund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2018 (GV. NRW, S. 172) und § 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Regelung der Ladenöffnungszeiten (LadenöffnungsVO) wird von der Stadt Lippstadt als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates vom 18.02.2019 für das Gebiet der Stadt Lippstadt folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Im historischen Stadtkern der Stadt Lippstadt, begrenzt durch die Umfluten, und im Stadtteil Bad Waldliesborn dürfen Waren, die für diese Orte kennzeichnend sind, Waren zum sofortigen Verzehr, Tabakwaren, Blumen, frische Früchte und Zeitungen an 40 aufeinanderfolgenden Sonn- und Feiertagen, beginnend mit dem ersten Sonntag im März, jeweils von 11.00 Uhr bis 19.00 Uhr verkauft werden. Ausgenommen sind die stillen Feiertage nach § 6 des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz NRW).

§ 2

Diese Verordnung tritt einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Öffnungstage und Öffnungszeiten für den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen im Stadtteil Bad Waldliesborn und im historischen Stadtkern der Stadt Lippstadt vom 1. Dezember 2010 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verordnung über die Öffnungstage und Öffnungszeiten für den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen im Stadtteil Bad Waldliesborn und im historischen Stadtkern der Stadt Lippstadt wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lippstadt vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lippstadt, den 06.03.2019

Stadt Lippstadt

als örtliche Ordnungsbehörde

gez. Christof Sommer

Bürgermeister

Die öffentliche Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Lippstadt unter <http://www.lippstadt.de/bekanntmachungen> veröffentlicht.